Kanton St.Gallen

Berufskosten Person 1

Berufskosten Person 2 auf der Rückseite

Formular 4

2020

Person 1: Reg.-Nr.

Jahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

			Abzüge 2020 Fr.
1.	**Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**		
1.1	Öffentliche Verkehrsmittel Datum von | bis | Weg von | nach	400 400	
1.2	Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)	402	

Die Kosten für Motorfahrzeuge können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

1.3 Motorfahrzeug

Begründung:

- ☐ Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- ☐ Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Motorfahrzeugbenützung
- ☐ Ständige Benützung des Motorfahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers
- ☐ Benützung öV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis)
- ☐ Andere:

Wird Ihnen ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg durch den Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies in der Spalte «GF» anzukreuzen: ☒
Der gesamte geldwerte Vorteil ist unter Ziffer 6.3 (übriges Einkommen) zu deklarieren (weitere Informationen siehe Wegleitung).

GF	Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km
☐								
☐								
Total Fahrdistanz mit Motorfahrzeug								

Total	km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)	404
	Zwischentotal Ziffern 1.1–1.3, max. Fr. 4'460 (siehe Wegleitung)	406	

2.	**Mehrkosten für Verpflegung**		
2.1	Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200	408	
2.2	Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600	410	
2.3	Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200	412	
3.	**Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten**		
3.1	Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400	416	
3.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung	418	

Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.

4.	**Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**		
4.1	Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr.	426	
4.2	Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800	428	
5.	**Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit**		
5.1	Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400	432	
5.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung	434	
6.	**Total der Berufskosten**	438	

zu übertragen in die Steuererklärung Seite **3** Ziffer **10.1**

Kanton St.Gallen

Berufskosten Person 2

Berufskosten Person 1 auf der Vorderseite

Formular 4

2020

Person 2:

Jahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

			Abzüge 2020 Fr.
1.	**Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**		
1.1	Öffentliche Verkehrsmittel		

Datum von	bis	Weg von	nach		
				450	
				450	

1.2	Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)	452	

Die Kosten für Motorfahrzeuge können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

1.3 Motorfahrzeug

Begründung:

- ☐ Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- ☐ Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Motorfahrzeugbenützung
- ☐ Ständige Benützung des Motorfahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers
- ☐ Benützung öV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis)
- ☐ Andere:

Wird Ihnen ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg durch den Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies in der Spalte «GF» anzukreuzen: ☒
Der gesamte geldwerte Vorteil ist unter Ziffer 6.3 (übriges Einkommen) zu deklarieren (weitere Informationen siehe Wegleitung).

GF	Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km
☐								
☐								
Total Fahrdistanz mit Motorfahrzeug								

Total		km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)	454	
	Zwischentotal Ziffern 1.1 – 1.3, max. Fr. 4'460 (siehe Wegleitung)			456	

2.	**Mehrkosten für Verpflegung**		
2.1	Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200	458	
2.2	Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600	460	
2.3	Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200	462	
3.	**Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten**		
3.1	Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400	466	
3.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung	468	

Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.

4.	**Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**		
4.1	Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr.	476	
4.2	Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800	478	
5.	**Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit**		
5.1	Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400	482	
5.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung	484	
6.	**Total der Berufskosten**	488	

zu übertragen in die Steuererklärung Seite **3** Ziffer **10.2**